

lung ausreichender Pflege liegt damit nicht nur im Interesse des Pflegebedürftigen, sondern auch im Interesse der Pflegeversicherung, zusätzliche Leistungen in der Zukunft zu vermeiden.¹⁵⁹

IX. Zusammenfassung und rechtspolitischer Ausblick

1. Zusammenfassung

Die im deutschen Sozialrecht bestehenden Vorschriften über Mitwirkungspflichten des Berechtigten entsprechen der Schadensminderungspflicht im Haftpflichtrecht. Gemeinsamer Zweck ist es, den Leistungspflichtigen vor einer Inanspruchnahme zu schützen, wenn die Schadensursache oder der Leistungsfall behebbar oder der Schaden vermeidbar ist. Die untersuchten Vorschriften des deutschen Sozialrechts regeln umfassend, ob und unter welchen Umständen dem Berechtigten Pflichten zur Schadensminderung auferlegt sind, in welchem Verfahren diese eingefordert werden können und welche Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung eintreten. Damit ist ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet. Unwägbarkeiten ergeben sich bei Fragen der Zumutbarkeit und des Ausmaßes der Leistungsverweigerung bei Verletzung der Schadensminderungspflicht. Nachdem die der Schadensminderung durch den Berechtigten dienenden Pflichten im deutschen Sozialrecht sehr umfassend normiert sind, erübrigt sich bei der Umsetzung im Regelfall auch ein Rückgriff auf die gleichartige Pflicht des Haftpflichtrechts. Fehlt es an einer solchen Durchnormierung, so kann die haftpflichtrechtliche Schadensminderungspflicht zur Begründung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten herangezogen werden, wie es das österreichische und schweizerische Sozialrecht zeigen.

2. Ergebnis des Vergleichs der haftpflichtrechtlichen und sozialrechtlichen Strukturen der Schadensminderungspflicht

Die Struktur sozialrechtlicher und haftpflichtrechtlicher Schadensminderungspflichten ähnelt sich. Der Leistungsberechtigte ist nur zur Vornahme solche Maßnahme angehalten, die voraussichtlich seinen Leistungsanspruch mindern. Erforderlich ist also eine hypothetische Kausalität zwischen dem Ergebnis der Maßnahme und dem Weiterbestehen oder Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen. Ist unter der einschränkenden Voraussetzung der Zumutbarkeit die Verpflichtung des Berechtigten zur Vornahme der Maßnahme zu bejahen, vermindert sich im Falle der Verletzung dieser Pflicht sein Leistungsanspruch oder entfällt vollständig. Nachfolgend sollen für einzelne Elemente der Schadensminderungspflicht Unterschiede zwischen Sozialrecht und Zivilrecht kurz zusammengefasst werden.

159 Dieses Ziel ist in § 6 Abs. 2 SGB XI ausdrücklich festgeschrieben.

a) Zumutbarkeit

Die Bestimmung der Zumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen erfordert eine Abwägung der Interessen des Leistungspflichtigen und des Leistungsberechtigten. Die dabei zu berücksichtigenden Kriterien gelten zumeist sowohl im Haftpflicht- als auch im Sozialrecht. Das ist nicht der Fall bei der Erfolgsaussicht einer Maßnahme und den der Berücksichtigung des Haftungsgrundes.

Für das Haftpflichtrecht wurde bejaht, den Haftungsgrund des Schädigers und das Maß seines Verschuldens in der Zumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen.¹⁶⁰ Das Maß des Schädigerverschuldens liefert Anhaltspunkte für seine Schutzwürdigkeit im Verhältnis zum Geschädigten. Ähnliches wäre auch im Sozialrecht denkbar, weil die Leistungsansprüche an verschiedene Voraussetzungen wie ein Versicherungs-, Entschädigungs- oder Hilfeverhältnis anknüpfen. Es wurde aber gezeigt, dass die sozialrechtlichen Leistungsansprüche nicht auf einer Verantwortung für die Verursachung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beruhen, sondern eine Form staatlicher Sorge für seine Bürger darstellen. Die Schutzwürdigkeit der Interessen der hinter dem Leistungsträger stehenden Versicherten- oder Steuerzahlergemeinschaft ist für alle Sozialleistungsansprüche als gleich anzusehen. Auch bei den Versicherungsleistungen ergibt sich aus der vorangegangenen Zahlung von Beiträgen keine im Rahmen der Zumutbarkeitserwägungen besonders schutzwürdige Position, weil die durch die Beitragszahlung erworbenen Ansprüche von vornherein mit einer möglichen Schadensminderungspflicht im Leistungsfall belastet sind.¹⁶¹

Im Haftpflicht- und im Sozialrecht ist der Grad der Erfolgsaussicht ein wichtiger Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Maßnahme. Generell gilt: Je höher die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges der Maßnahme, desto eher ist sie dem Betroffenen zumutbar, weil gegen die Zumutbarkeit sprechende Gesichtspunkte in den Hintergrund rücken können. Allerdings ist zu differenzieren, was als Bezugspunkt der Erfolgsaussicht gilt. Da der Schädiger für alle aus der Verletzung entstehenden Schäden haftet, braucht bei der Erfolgsaussicht nicht nach den einzelnen Auswirkungen einer erfolgreichen Maßnahme differenziert werden. Es ist ausreichend, dass sich etwa durch die Heilbehandlung der Gesundheitszustand bessert und dadurch bessere Aussichten auf eine Minderung des Erwerbsausfallschadens bestehen. Dagegen wird im Sozialrecht die Erfolgsaussicht an den vom leistenden Träger abgesicherten Risiko gemessen. Der Erfolg der Maßnahme wird nicht nach einer abstrakten Verbesserung der Gesundheit oder Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, sondern allein danach beurteilt, ob diese Verbesserung die Leistungsvoraussetzungen beeinflusst. So kommt es nicht darauf an, ob eine Verbesserung oder Wiederherstellung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit tatsächlich zu einer Behebung des Verdienstaufschlags führt. Das Risiko der Nichtverwertbarkeit der vorhandenen Arbeits-

160 5. Kap. IV. 1. c).

161 S.o. II. 3.

kraft ist der Arbeitslosensicherung oder Sozialhilfe zugewiesen und daher für den leistenden Träger unbeachtlich.¹⁶²

b) Verschulden

Im Haftpflichtrecht und im österreichischen und schweizerischen Sozialrecht ist Voraussetzung einer Leistungsverweigerung wegen Verletzung der Schadensminderungspflicht das Verschulden des Berechtigten. War ihm die Möglichkeit der Schadensminderung nicht bekannt, konnte er davon auch nicht wissen oder verfügte er nicht über die nötige Einsichts- oder Entschlussfähigkeit zur Vornahme der Maßnahme, bleibt sein Leistungsanspruch unberührt. Nur im deutschen Sozialrecht wird das Verschulden des Berechtigten als Voraussetzung der Leistungsverweigerung nicht gefordert. Es konnte gezeigt werden, dass wegen der Ausgestaltung des Verfahrens mit zwingender vorheriger Aufforderung zur Schadensminderung und der Androhung der gesetzlich bestimmten Rechtsfolgen sich der Berechtigte nicht auf Unkenntnis vom Bestehen seiner Pflicht berufen kann. Unberücksichtigt würde allein die ggf. fehlende Einsichts- oder Entschlussfähigkeit bleiben. Soweit dem Leistungsträger aber Ermessen hinsichtlich einer nachfolgenden Leistungsverweigerung eingeräumt ist, kann die Frage der Verschuldensfähigkeit dort Berücksichtigung finden. Da im Haftpflichtrecht entsprechende Pflichten des Schädigers zum Hinweis auf die Schadensminderungspflicht des Geschädigten nicht bestehen, kann zu dessen Schutz nicht auf die Voraussetzung des Verschuldens verzichtet werden.

Gezeigt wurde, dass auch für die Schadensminderungspflichten des deutschen Sozialrechts das Verschulden des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen ist.¹⁶³

c) Rechtsfolgen

Im Haftpflichtrecht wie im Sozialrecht sind die Rechtsfolgen einer Verletzung der Schadensminderungspflicht daran ausgerichtet, inwieweit die Leistung bei einem Erfolg der Maßnahme entfallen wäre. Zusätzlich wird im Haftpflichtrecht auch das Maß des beiderseitigen Verschuldens einbezogen, so dass hier auf der Rechtsfolgen- seite der Haftungsgrund des Schädigers nochmals zum Tragen kommt.¹⁶⁴

Die Koppelung der Leistungsverweigerung an den erwarteten Erfolg der Maßnahme kann im Sozialrecht dazu führen, dass Leistungen in größerem Umfang gekürzt oder verweigert werden, als die Gesundheit oder die beeinträchtigten Fähigkeiten wieder hergestellt werden. Denn setzt die Sozialleistung erst ab einem bestimmten Grad der Beeinträchtigung ein oder sind nur grobe Abstufungen der Sozialleis-

162 s.o. II. 2.

163 s.o. III. 3.

164 Wie schon bei der Zumutbarkeit, s.o. a).

tung möglich¹⁶⁵, dann kann bereits eine geringfügige Verbesserung des Zustandes den Verlust der Leistung zur Folge haben. In Einzelfällen sehen sozialrechtliche Vorschriften einen Entfall der Leistungen unabhängig von einer möglichen Auswirkung des Erfolgs der Maßnahme auf die Leistungsvoraussetzungen vor.¹⁶⁶ In diesen Fällen wird die Schadensminderungspflicht auch als Druckmittel eingesetzt, um eine Ausweitung des Schadens zu verhindern.

Die für das Haftpflichtrecht befürwortete Schadensteilung unter Berücksichtigung fiktiver Kosten für die Schadensminderung ist im Sozialrecht nicht denkbar. Das würde überhaupt nur in Frage kommen, wenn die Sozialleistung und die erforderliche Maßnahme zur Schadensminderung vom gleichen Träger erbracht würden. Auch wenn das der Fall wäre, steht dagegen, dass Sozialleistungen zweckgebunden, d.h. zum Ersatz ausgefallenen Einkommens, zur Verbesserung, Wiederherstellung oder der Gesundheit oder zur Finanzierung notwendiger Unterstützung erbracht werden. Ein Austausch der Leistungen gegeneinander ist nicht möglich.

3. Weiterentwicklung im deutschen Sozialrecht

Die Zentralnormen sozialrechtlicher Schadensminderungspflichten, die §§ 63 und 64 SGB I, sind weit gefasst und auf eine Vielzahl von Fällen anwendbar. Mit der Ergänzung durch Schadensminderungspflichten in den einzelnen Leistungsgesetzen ergibt sich ein dichtes Netz von Pflichten des Berechtigten, die zur Besserung oder Behebung sozialrechtlicher Leistungsfälle beitragen sollen. Trotzdem lassen sich einzelne Fallkonstellationen nicht oder nur unter erheblichen argumentativen Aufwand lösen.

Anders als im Haftpflichtrecht werden Leistungen aufgrund einer Verletzung oder einer Krankheit von mehreren Trägern erbracht. Diese Trägervielfalt hat zur Folge, dass schadensmindernde Maßnahmen zum Teil von einem anderen Träger finanziert werden als demjenigen, dem der Erfolg zugute kommt. Für die Pflegeversicherung ist dies mit §§ 5, 31 Abs. 3 SGB XI ausdrücklich gesetzlich verankert. Für eine frühzeitige und effektive Einforderung der Schadensminderungspflicht und für die Erfüllung der den Leistungsberechtigten ist die Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger essentiell.

165 So wird bei den Erwerbsminderungsrenten in der deutschen Rentenversicherung nur nach voller und teilweiser Erwerbsminderung unterschieden, dagegen ist in der Schweiz bei den vergleichbaren Renten der Invalidenversicherung eine Abstufung von der Viertelrente bis zur Vollrente vorgesehen. Die Unfallversicherung stuft bei den Renten in 10%-Schritten ab.

166 So etwa § 51 SGB V oder § 8 Abs. 4 VOG.